



**Amtliche
Mitteilung
der Gemeinde
Steinbach am Zieberg
Jahrgang 2014 Ausgabe
vom 01.12.2014**



NEUER FAHRPLAN

Erweitertes Fahrplanangebot der Linie 456 Kirchdorf an der Krems – Steinbach am Zieberg – Steinfeldern - Pettenbach ab 14. Dezember 2014

Ab 14. Dezember 2014 fährt die Buslinie 456 die Bahnhöfe in Kirchdorf an der Krems und Pettenbach an. Das Linienbusangebot zwischen Kirchdorf an der Krems und Steinbach am Zieberg wurde folglich nach Pettenbach erweitert. Die Haltestelle Kirchdorf an der Krems Bundesschulzentrum wird aufgelassen und daher von Linienbussen nicht mehr bedient.

Neben **zwei Frühverbindungen** werden nun **Montag bis Freitag** jeweils in beide Richtungen (mit etwa einem 2-Stundenabstand) **drei Nachmittagsverbindungen an Schultagen** angeboten.

Haltestelle	Mo bis Fr wenn Schultag				
Kirchdorf/Krems Bahnhof			12:05	14:08	16:08
Steinbach am Zieberg Ortsmitte	5:45	6:55	12:29	14:33	16:33
Steinfeldern B120/Abzw Ort	5:53	7:08	12:53	14:41	16:41
Pettenbach Bahnhof	6:02			14:50	16:50



Haltestelle	Mo bis Fr wenn Schultag				
Pettenbach Bahnhof	6:03			14:51	16:51
Steinfeldern B120/Abzw Ort	6:12	7:08	12:53	15:00	17:00
Steinbach am Zieberg Ortsmitte	6:21	7:17	13:02	15:09	17:09
Kirchdorf/Krems Bahnhof	6:40	7:42	13:27	15:28	

Das OÖVV-Kundencenter steht Ihnen für Fahrplan- und Preisauskünfte von Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17:00 Uhr sowie freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Der neue Fahrplan steht auch in Kürze unter www.ooevv.at zum Download bereit.

Sachkundekurs

gem. § 4 Abs.1 Oö. Hundehaltegesetz
am 9. Dezember 2014, um 18.00 Uhr

(Dauer mind. drei Stunden)

im Rathaus der Stadt Kirchdorf an der Krems, Ortsparlament
4560 Kirchdorf an der Krems, Rathausplatz 1

Um Anmeldung wird gebeten!

Christian Sturmberger Bundesvorstandsmitglied im ÖHV

Obmann ÖHV Top Dog Inzersdorf Tel.: 0664 - 88 43 00 03

<mailto:c.sturmberger@gmail.com>

www.hundesportverband.at

www.oehvhundeschule.at



Pferdepass

Laut Verordnung der EU VO(EG) 504/2008 muss für jedes gehaltene Pferd (auch Ponys, Esel, Mulis etc.) ein eindeutiges zuordenbares Identifizierungsdokument (Pferdepass, Equidenpass) besorgt werden, gültig bei ab dem 1.7.2009 geborenen Equiden.

Der Pferdepass muss stets am Ort der Haltung verfügbar sein und das Tier bei jedem Ortswechsel (Stallwechsel, Reitturnier, Wanderreiten etc.) begleiten.

Die Aufnahme der Haltung von Equiden ist innerhalb von 7 Tagen der

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Veterinärdienst zu melden, sofern dies nicht im Wege der AMA-Meldungen erfolgt.

Nähere Information erhalten sei bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf oder auf der Homepage : www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at (Merkblatt z. Identifizierung von Equiden)

Rotes Kreuz

Auch 2015 sicher reisen mit dem Roten Kreuz



Aus Liebe zum Menschen.

Das Betreute Reisen des Roten Kreuzes ermöglicht auch

Menschen mit körperlichen Einschränkungen ein sicheres Verreisen durch eine Rund-um-Betreuung am Urlaubsort. Nicht weniger als 29 Angebote wird es 2015 geben von Tagesfahrten zum Kennenlernen bis zu einwöchigen Reisen in Österreich, aber auch nach Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, in die Schweiz, in die Türkei und nach Griechenland. Ein besonderes Highlight ist im kommenden Jahr eine Kreuzfahrt im Juni zu den Metropolen der Ostsee.

Gutscheine für Betreute Reisen sind ein ideales Geschenk zu jedem Fest .

RÜCKFRAGEHINWEIS: Monika Felbermayr

Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Oberösterreich

Bezirksstelle Kirchdorf **T:** +43/7582/63581-24 **M:** +43/664/ 8239620

E: monika.felbermayr@o.oteskreuz.at **W:** www.oteskreuz.at/ooe

Stellenausschreibung Reinigungskraft-Karenzvertretung

Gemäß § 8 ff des Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 wird aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 25.11.2014 folgenden Dienstposten ausgeschrieben:

Vertragsbedienstete(r) **für die Reinigung des Schul- und Kindergartengebäudes** **(Karenzvertretung)**

Beschäftigungsausmaß und Einstufung:

Das Beschäftigungsausmaß beträgt **25 Wochenstunden. (62,50 %)**.

Als Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist eine Aufnahme zum 1. März 2015 vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß der Gemeindeeinreihungsverordnung in der Funktionslaufbahn GD 25 in einem befristeten Dienstverhältnis.

Arbeitszeit: täglich 5 Stunden, ab 11.30 Uhr, einvernehmliche selbstständige Zeiteinteilung möglich

Aufgaben und Voraussetzungen:

- sämtliche Reinigungsarbeiten im Schul- und Kindergartengebäude
- Winterdienst und Gartenpflegearbeiten im Bereich des Gebäudekomplexes
- Bereitschaft zur Vertretung von KollegInnen im Falle von Krankheit und Urlaub

Allgemeine und besondere unbedingte Aufnahmevoraussetzungen:

- gute Umgangsformen sowie ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- Sinn für Sauberkeit und Reinlichkeit, Ausdauer und Genauigkeit
- Pünktlichkeit und Ordnungsliebe bei selbstständigem Arbeiten
- Bereitschaft zur Teamarbeit und evtl. Mehrleistungen
- persönliche Eignung für manuelle Tätigkeiten und körperliche Belastung
- österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft
- volle Handlungsfähigkeit
- bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Das Auswahlverfahren erfolgt in Form einer Objektivierung gemäß § 8 des oö Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 nach einem Vorstellungsgespräch.

Sämtliche Formulierungen gelten gemäß Gleichbehandlungsgesetz auch in der jeweils weiblichen Form.

Das Bewerbungsgesuch samt den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Urkunden, Zeugnisse) sind bis **spätestens Freitag den, 06. Februar 2015, 12.00 Uhr** beim Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg, 4562 Steinbach am Ziehberg, Steinbach 4, einzureichen.

Die Bürgermeisterin

Mag. Bettina Lancaster



Landwirtschaftskammerwahl

Wahlausschreibung betreffend die Wahl von 35 Mitgliedern der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Gemäß § 1 der am 15. September 2014 beschlossenen Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl.Nr. 65/2014, wird die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich für **Sonntag, 25. Jänner 2015** ausgeschrieben.
Als Stichtag wird gemäß § 3 Abs. 2 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 i.d.g.F. der 3. November 2014 bestimmt.

Kundmachung

betreffend die Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse.
Gemäß § 17 Abs. 1 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973 i.d.g.F.
wird das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

ab 1. Dezember 2014

durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg aufgelegt und diese Auflage hiermit ortsüblich kundgemacht. In dieses Verzeichnis kann innerhalb der angeführten Frist während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Berichtigungsanträge gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis können während der Auflagefrist im Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg eingebracht werden. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann in dieses Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

WKO Gründer Service

Gründer Service informiert zu allen Gründungsthemen.

Rechtliche Tipps und wirtschaftliche Erfolgsfaktoren sind Schwerpunkte in den Gründer Workshops. Kostenlose Infos von Profis!

Nächster Termin Di 16.12.2014

Die Veranstaltung findet in der WKO Kirchdorf Bambergstraße 25 statt.

Anmeldungen zum Gründer Workshop sind per Tel. 05-90909-5400 oder Per E-Mail unter kirchdorf@wkoee.at möglich.

Neue Wohnungen

Errichtung der 2. Wohnanlage Steinbach am Ziehberg durch die Interessenten bitte am Gemeindeamt melden!



Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:

Mo-Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr

Nachmittags: Mo 13.00-17.00 Uhr

Sprechtag der Bürgermeisterin

Freitag von 9.00 – 11.00 Uhr bitte um Anmeldung!

Impressum: Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg 4562 Steinbach am Ziehberg Steinbach 4 Tel. 07582/7255, Fax 07582/7255-25

Email: gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at Homepage: www.steinbach-ziehberg.at

Erscheinungsort/Verlagspostamt 4562 Steinbach am Ziehberg